Heinen Berleger, die nur bestimmte Sachen führen, die sich für einen Massenklauf nicht für gut; er habe im Bereinsrechtsausschuß schon immer dagegen gesprochen. Es sei zuzugeben, daß der Mengenpreis für die großen Berleger von Borteil sein könnte, wie auch für die großen Sortimenter, die Berbindungen haben. Das wären aber nicht diesenigen, die der Borstand allein zu vertreten hat. Die kleinen Berleger, die nur bestimmte Sachen sühren, die sich für einen Massenverlauf nicht eignen, würden unter dem Mengenpreis schwer zu leiden haben. Er stehe mit seiner Firma mit vielen kleinen Sortimentern in Berbindung und bitte in deren Interesse, den Mengenpreis abzulehnen.

Herr G. Braun - Marburg wendet sich bagegen, daß die Mengenpreislieserungen bisher vom Verlag in großem Umsfange getätigt worden sind. Biele Verleger hätten darauf gesehen, daß derartige Bezüge dem Sortiment zugewendet würden. Es wäre etwas ganz anderes, wenn das Publikum nunmehr von sich aus derartige Lieserungen fordern könnte. Er wendet sich gegen Absat von § 12. Durch diese Bestimmung werde die Kundschaft dem Sortiment ferngehalten, das doch seine Kunden im Laden sehen wollte, um sich vor Verlusten zu schützen. Er bittet von einer bürokratischen Durchsührung des § 12 abzusehen und regt an, den § 12 zunächst aus der Verkaufsordnung herauszulassen, um darüber eventl. in der Perbstversammlung zu beschließen.

Henn der Berleger sedes Werk besonders ausnehmen mußte, wurde das zu großer Unübersichtlichkeit führen. Er empfiehlt die Ansnahme des von Hern Nitschmann vorgetragenen neuen Borschloges des Borstandes.

Herr Bruno Hauf feleipzig führt aus, daß Sonderinteressen jedes einzelnen Betriebes nicht entsprochen werden könne. Der Mengenpreis werde Ausnahme bleiben, wie er es bisher gewesen sei. Denn nicht sedes Buch eigne sich zum Mengenvertrieb; es sollte der Initiative des Sortimenters überlassen bleiben, den Mengenpreis richtig anzuwenden, deshalb könnte nicht auf das propagandistische Moment der Ankündigung des Mengenpreises verzichtet werden. Zwed der Verkaußsordnung sei der Kampf gegen die Schleuberei im Verlag und Sortiment, Hebung des Absahes und Stärkung des guten und tätigen Sortiments. Er empfiehlt Annahme der Verkaußsordnung.

herr h. Bohfen = hamburg erklärt, daß auch er mit der früheren Fassung der Berkaufsordnung keinesfalls arbeiten

tonnte und empfiehlt Annahme bes Antrages Brodhaus in folgender erweiterter Form:

Der Berleger ist berechtigt, neben dem einzelnen Ladenpreis einen Mengenpreis festzuseten, der an nachstehende Besbingungen gebunden ist. Will der Berleger von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er dies bei der ersten Anzeige des Wertes dem Buchhandel mitteilen und darf selber erst von diesem Zeitpunkt an zum Mengenpreis andieten und liesern.«

Biffer 6 murbe bann megfallen.

Herr W. Jäh-Halle sett sich für Annahme des Antrages Brodhaus und des von Hern Nitschmann vorgeschlagenen Antrages ein.

Der Borftand gieht fich gur Conderberatung gurud.

Nach Wiedereintritt des Vorstandes in die Sitzung erklärt der Borsit den de, daß der Vorstand sich entschlossen habe, den Antrag Brodhaus anzunehmen, daß dazu aber zunächst noch die Zustimmung des Fachausschusses erforderlich sei.

Der Fachausschuß zieht fich zur Conberberatung gurud.

Nach Wiedereintritt berichtet der Vorsitzende, daß der Fachausschuß gegen eine Stimme beschlossen habe, § 12 folgens bermaßen zu ändern:

»Der Berleger ist berechtigt, für größere Partien eines Werkes Mengenpreise festzusehen, die den nachstehenden Bestingungen unterworfen sind. Will der Berleger von diesem Recht Gebrauch machen, so muß er dies durch Anzeige im Börsenblatt rechtzeitig bekanntgeben und darf selbst erst von diesem Zeitpunkt an zum Mengenpreis andieten und liesern.«

Es folgen bann bie einschränkenben Bestimmungen in Biffer 2 bis 5.

Biffer 6 muß finngemäß gestrichen werben.

Der Borsitzen de betont nochmals, daß dieser neue Wortlaut den Absatz von Ziffer 1 ersete, für Absatz 2 mache sich u. U. eine Umstellung ersorderlich, er solle aber selbstverständlich in der Verkaufsordnung bleiben.

Der Borsit en de läßt über die vorgeschlagene Anderung abstimmen und stellt fest, daß die Hauptversammlung mit weit überwiegender Mehrheit gegen wenige Stimmen mit der Anderung einverstanden ist.

Bu § 13 Ziffer 2 beanstandet Herr Dr. Ruprecht = Göttingen, daß der Berleger den Partiepreis aufdrucken soll. Es würde für den Berlag zu großen Schwierigkeiten führen, wenn er zu diesen Preisänderungen gezwungen würde.

Herr Fisch er shamburg unterstüht die Ausführungen des Herrn Dr. Ruprecht-Göttingen. Der Preisaufdruck beeinträchtige den Bertrieb im Ausland ungemein, denn der ausländische Sortimenter hätte nicht mehr die Möglichkeit, Unkosten aufzuschlagen. Gerade bei den für Partielieferungen geeigneten Werken machten sich häufig innerhalb eines Jahres Preisänderungen nötig, woraus ebenfalls Schwierigkeiten resultieren könnten. Grundsählich dürfte der Aufdruck nicht nötig sein; wer ihn wünsche, sollte ihn machen, der Berleger sollte aber nicht dazu gezwungen sein. Bei Geschenkbändchen wäre der Aufdruck gänzlich unmöglich. Wenn schon der Ausdruck unbedingt gesordert werde, sollte es genügen, wenn er auf der letzten Seite angebracht werde.

Herr Dr. Kilpper = Stuttgart klärt auf, daß die Bestimmung getroffen sei, weil für eine ganze Anzahl zum Massenvertrieb bestimmter Schriften eine Abweichung von der Mengenpreisregelung des § 12 erforderlich sei. Es sollte aber verhindert werden, daß die Freiheit, die dem Verleger in § 12 genommen werde, durch § 13 wieder geschaffen würde.

herr Fauft - Beidelberg ichlägt als Ginschräntung gu Abfat 2 vor:

». . . für eine größere Angahl besselben Bertes, so weit dieses für den Massenvertrieb bestimmt ift,

Herr Dr. Ruprecht = Göttingen erblickt in den Ausführungen des Herrn Dr. Kilpper zu § 13, 2 ein vollkommenes Novum. Er habe angenommen, daß der Berleger auch für größere und teurere Werke Partiepreise nach § 13 festsehen könne.

Herr Dr. Kilpper = Stuttgart betrachtet den Borschlag des Herrn Faust lediglich als redaktionelle Anderung, zu der der Fachausschuß nicht mehr gehört zu werden brauche.

Der Borfipen de befragt ben Fachausschuß, der einstimmig mit der redaktionellen Einfügung einverstanden ift. Herr Dr. Ruprecht - Göttingen wünscht zu § 10 auf Grund von Erfahrungen folgende Erganzung:

Berlangen an seine Hörer, möglichst unter Beteiligung des Ortsbuchhandels erfolgen.«

Herr Dr. Kilpper = Stuttgart erwidert, daß dem Bunsche nicht Rechnung getragen werden könne, da eine solche Bestims mung den Bestimmungen des Reichsgesehes entgegenstehen wurde.